

Johann Carl von Töbel.

Rechtfertigung

des

Pro Memoria

an

das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche

P i u s den VI.



Zugeeignet  
dem Größten und Besten der Fürst  
J o s e p h dem II.

und

den übrigen geist- und weltlichen Regenten

des

römischen Reichs.



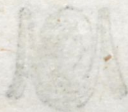
Frankfurt,  
in der Eßlingerschen Buchhandlung. 1782.



*Iusti sunt omnes sermones mei, non est  
eis pravum quid, neque perversum.*

PROV. C. 8. V. 8.

AK



---

## Vorbericht.

Daß alle meine Worte gerecht sind, und nichts böses, noch verkehrtes in denselben enthalten sey, muß ich als ein Aufgeforderter beweisen. Mit vollem Eifer kündiget mein Herr Gegner mir die Fehde an. Wenn nur der gute Mann, besonders wenn er ein Abt ist, (ein Mönch ist er gewiß, dieses verrathen alle Züge der Schreibart) nicht mit zu vielem Unverstand geeifert hätte. — Er nennt den Verfasser des Pro Memoria ohne alles Bedenken gerade zu einen Pseudopolitiker, einen Menschen, der wenig oder gar keine Religion, aber Bosheit genug hat, irrige, gefährliche, der Liebe des Nächsten nachtheilige Lehren auf eine feine Art einzufleiden, und auszubreiten.

Ich verzeihe ihm, wer er auch immer seyn mag, von Herzen; Es ist mir nicht unbekannt, was Salomon in seinen Sprüchwörtern am 19. Kap. 11. V. sagt: Der verständige Mann wird durch die Geduld erkannt, und es ist ihm eine Ehre, wenn er die Schmähungen nicht achtet. Ich wünschte, mein Herr Gegner hätte nur den 28ten Vers des 17ten Kapitels bei eben demselben gelesen, wo geschrieben stehet: Daß man sogar den Narren als Weisse halte, wenn er schwieg, und als verständig, wenn er sein Maul zuhielte. Und Welch eine Ehre würde es für ihn seyn? — — Doch er hat nun einmal geredet, und ich muß ihm antworten. Warum sollte ich einen Augenblick Anstand nehmen, es nicht zu thun? Ich kann ja in Wahrheit mit Sirach am 34. Kap. 12. V. sagen: Ich hab viel gesehen, dieweil ich herumgezogen bin, und habe allerhand Reden und Lebensarten erfahren. — Wer keine Erfahrung hat, der weiß wenig, wer aber in vielen Dingen durchgeföhret ist, der hat vielfältige Erkän-  
niß.

nitz B. 10. Ueberdies ermahnet Si-  
rach am 4. Kap. 28. B. Halte die  
Worte (zum Unterricht, und nicht zur  
Strafe) nicht zurück in der Zeit, wenn  
Hilfe vonnöthen ist; Verberge deine  
Weisheit (die Wahrheit) nicht, wenn  
die Offenbarung derselben zur Ehre  
Gottes, und zum Heil des Nächsten  
dienlich ist. Wahrheit kann niemah  
schaden, vielmehr ist sie denen, welchen  
sie in den Busen geschoben wird, heil-  
sam. Ob ich in dem gesagten Pro Me-  
moria, und in gegenwärtiger Rechtfer-  
tigung der Wahrheit treu geblieben sey,  
überlasse ich bei einer getreuen Prü-  
fung den erleuchteten höchsten Einsichten je-  
ner, welchen ich dieses Schriftgen aller-  
unterthänigst zugeeignet habe, und dem  
Urtheil unbefangener und menschen-  
freundlich gesinnter Leser.

Eins muß ich noch erinnern, um  
dem geehrtesten Leser eine Mühe zu er-  
spahren, das Schmah- und Wörter-  
Brochürgen (denn nichts gründliches ist  
darinn zu finden) zu lesen, so liefere  
ich hier einen kurzen Auszug auf Treue  
und Glauben. In dem Pro Memoria

auf der 11ten Seite sagte ich: Haupt-  
sächlich sind die Stücke, welche den  
Verfall der Klosterzucht nothwendig  
nach sich ziehen mußten: die unbe-  
schränkte Macht der Obern; die Be-  
günstigung des päpstlichen Stuhles,  
und die Verwaltung der Klostergüter.  
Das letztere Stück übergehet mein Herr  
Gegner mit Stillschweigen; Er schei-  
net es also gutzuheissen. Wider die zwei  
ersten macht er einige Einwendungen,  
(wenn man so sagen kann.) Ich werde  
sie anführen, und einer jeden die Ant-  
wort beisehen.

J. L. S.

---

I. Ein-

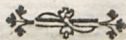




## I. Einwendung.

Der Verfasser des Pro Memoria!, sagt der Herr Gegner, hat anfangs geflissentlich von der Macht des Pabstes, und den oberstlandesherrlichen Rechten der weltlichen Fürsten ganz unbestimmt gesprochen. Jedoch hat sich der Schalk in der Folge verrathen, indem er die geistlichen Güter den Rechten der Fürsten unterwirft, und der päbstlichen Machtvollkommenheit entzieht.

O der schalkhafte Pseudopolitiker! welsch eine gottlose, irrige lehre ist das! wie? hat



er anfangs nicht bestimmt genug von der Macht des Pabstes, und der Landesfürsten geschrieben? dieses war ja nur ein bloßes Nebending. Er schrieb wie es die Eigenschaft eines Pro Memoria erfordert, wie ungeschickt wäre es demnach gewesen, Ihre päbstliche Heiligkeit bey einem Nebending aufzuhalten? Wollen sie aber bestimmtere Begriffe, so lesen sie nur die Abhandlung von den Gütern welche die Kirchen, die Geistlichen, und alle solche Zünften, Stifter und Klöster besitzen. In diesem vortreflichen Werke werden sie die Rechte der Regenten über alle Güter die in ihren Staaten liegen unmittelbar bewiesen finden. Doch will ich ihnen zu Liebe noch etwas beisetzen; obgleich diese Güter der landesfürstlichen Hoheit unterworfen sind, so stehen sie doch noch unter dem Schutze, und der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers. In der kaiserlichen Wahlkapitulation sind folgende Worte: Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Ständen, Landesunterthanen im kaiserlichen Schutze haben. Merken sie wohl das Wort:



Wörlein Reichs. Diesem zufolge sind der Reichsstände Unterthanen nicht allein ihrer Landesherrn, sondern auch des Reiches Unterthanen; da nun der Kaiser des Reichs Oberhaupt ist, so sind sie auf reichskonstitutionsmäßige Art auch des Kaisers Unterthanen. (Wer wollte nicht des besten Josephs II. Unterthan seyn?) Folglich dürfen nicht einmal die Reichsfürsten ihre Unterthanen behandeln wie sie wollen, sondern der Kaiser soll und muß sich derselben in den dazugeeigneten Fällen annehmen. . . . Ist auch etwas von den Rechten des Pabstes. Alle und jede Rechte, ohne welche die Einheit der Kirche nicht erhalten werden kann, sind Rechte des Pabstes, als Pabstes. Diese sind die sogenannte Primatsrechte; die gewöhnliche Eintheilung in wesentliche (essentialia) und zufällige (accidentalia) Primatsrechte des Pabstes ist eine unverdaute Schuleintheilung. Alle diejenigen Ansprüche des Pabstes also, welche ihren wahren und richtigen Grund in der Erhaltung gedachter Einheit haben, sind wahre und richtige



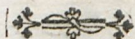
tige Rechte des Pabstes als Pabstes? fordert er aber, behauptet und bringet auf Rechte, und Vorzüge unter dem Vorwande der Erhaltung der Einheit der Kirche, so sind diese Anforderungen, Behauptungen und Zudringlichkeiten Beschwerden und gerechte Beschwerden wider den Pabst. Nun ist außser allem Zweifel, daß die Einheit der Kirche viele Jahrhundert hindurch erhalten worden ist, ohne an den Satz, daß der Pabst Herr über alle geistlichen Güter sey, zu denken. So viel ist gewiß, daß die Pabste bei Gelegenheit der so eifrig von ihnen betriebenen Kreuzzügen zuerst den Weg in den Säckel der Geistlichen geöffnet haben. Es ist also die Machtvollkommenheit des Pabstes über die geistlichen Güter eine bloße Anmassung. Lesen sie dieses wenige bedachtsam, und es wird hoffentlich an bestimmten, und richtigen Begriffen nicht mehr fehlen.



## II. Einwendung.

Der Regenten und Fürsten unablässliche Pflicht ist das Wohl der Unterthanen zu besorgen; dieses ist der Leitstern wornach sie sich zu richten haben. Es muß aber das Wohl des Staates durch erlaubte, der Gerechtigkeit angemessene Mittel befördert werden. Die natürlichen, göttlichen und menschlichen Gesetze müssen unverlezt bleiben. Nun fordert aber das natürliche Recht einem jeden das seinige zu lassen, und da nach eben diesem Recht ein jeder schuldig ist zum allgemeinen Besten das seinige beizutragen (denn wo der Nutzen allgemein, da müssen auch die Lasten allgemein getragen werden) so ist kein Fürst aus Machtvollkommenheit befugt, ohne das natürliche Gesetz offenbar zu verletzen, einem Privatbürger, oder einer ganzen Familie, noch weniger ganzen geistlichen Gemeinden das ihrige, in dessen rechtmäßigem Besitze sie schon viele Jahrhunderte hindurch ohne den geringsten Widerspruch waren, zu nehmen, und auf eine andere Art zu verwenden.

Wahr



Wahr ist, daß das natürliche Recht erfordert, einem jeden das Seinige zu lassen. Wahr ist, daß nach eben diesem Recht, wo der Nutzen allgemein, auch die Lasten allgemein und nicht von einem oder dem andern einzeln Gliede müssen getragen werden. Aber auf die Ordensgemeinheiten lassen sich diese Gesetze nicht wohl anwenden; hier ist eine bestgegründete Ausnahm. Denn itens ist es ungezweifelt gewiß, daß es einzig und allein von der Gnade eines Landesfürsten abhängt, ob er diese oder jene Gesellschaft in seine Staaten auf- und annehmen wolle, oder nicht? itens daß der künftige Landesfürst diese oder jene, schon vor vielen Jahrhunderten von seinen Vorfahren aufgenommene Gesellschaft, dafern eingerissene Mißbräuche, veränderte Umstände, oder das Wohl des Staates solches erfordern, aus Fürstlicher Machtvollkommenheit aufheben, und aus seinen Staaten verweisen könne, und daß itens gegen solche Verfügung weder Verjährung, noch was anders, als nur eine durch öffentliche Verträge und Grundgesetze



setze zugestandene Dultung diese Gesellschaften schützen könne. Da nun 1tens die geistlichen Gesellschaften, wessen Ordens sie immer seyn mögen, ihre Existenz nur der Gnade des Fürsten, der sie in seine Staaten aufgenommen, und bis daher gedultet hat, zu verdanken haben; 2tens denenselben, besonders in den katholischen Staaten keine reichsgesekmäßige Dultung zu statten kömmt, und 3tens ihre ganze Verfassung im Grunde verderblich, und dem Staate schädlich ist, folglich als moralisch unrechtmäßige Gesellschaften angesehen werden können, warum soll ein Landesfürst nicht befugt seyn seine Staaten von solchen Gesellschaften zu reinigen?

Um zu erkennen, ob eine Gesellschaft moralisch gut sey, muß man nicht sowohl auf das Ziel und Ende derselben, als auf derselben innere Einrichtung und Verfassung sehen; man muß dieselbe auf das genaueste prüfen. Es kann eine Gesellschaft im Zwecke gut seyn, aber die Mittel und Verfassung können nichts  
tau:



taugen. Wie wenn das Ziel und Ende an sich betrachtet zwar gut, die Verfassung aber den Seelen, der Religion, und dem Staate schädlich ist? daß die Verfassung in den Klö- stern eine solche seyne ist zum Theil in dem Pro Memoria erwiesen, und wird sich in der Folge dieser Rechtfertigung noch mehr erklären. Wie? solche Gesellschaften aufzuheben soll ein Landesfürst nicht befugt seyn? Er soll, wenn er es thut, wider das natürliche Recht sündigen? Würde er nicht vielmehr wider seine ihm von Gott auferlegte Fürstenpflicht, das zeitliche und ewige Wohl seiner Unterthanen bestens zu besorgen, sich verfehlen, und vor Gott strafbar machen, wenn er es nicht thut? und wenn er es thut, wessen Recht verlezet er? vielleicht jenes einzelner Glieder einer geistlichen Gesellschaft? gewiß nicht; denn ein jedes Glied ist bekanntermassen nicht einmal des Eigenthums über ein Nadelknöpfgen fähig. Der ganzen Gesellschaft? die ganze Gesellschaft bestehet aus so vielen des geringsten Eigenthums unfähigen Gliedern; so wenig nun nach der  
 alle:





allgemeinen Lehre aller katholischen Theologen, Kommentatoren, Glossatoren u. aus millionen tausend und mehreren läßlichen Sünden nicht eine einzige Todssünde erwachsen kann, eben so wenig kann aus noch so vielen des Eigenthums unfähigen Gliedern eine des Eigenthums fähige Gesellschaft entstehen. Ein jedes Glied hat kein anders Recht als zu einem lebenslänglichen anständigen Unterhalt; besorget der Fürst diesen, so sage man mir, wessen Recht er verleze?

Hieraus sieht man zugleich den merklichen Abstand zwischen diesen und andern frommen Stiftungen, z. B. Kranken- und Armenhäuser u. einzelner Bürger und ganzer Familien. Alle und jede in einem Staate sich befindende Kranke und Arme haben einen Anspruch auf die zu ihrer Verpflegung, und Unterhalt gemachte Stiftungen, da nun kein Staat ohne solche Leute ist, noch seyn wird, so kann auch kein Fürst ohne eine offenbare Ungerechtigkeit zu begehen, solche Stiftungen weder vermin-



mindern, noch weniger auf eine andere Art verwenden. Einzele Bürger, wie auch ganze Familien, und alle Glieder derselben haben ein wahres Eigenthumsrecht, folglich kann auch diesen der Fürst nicht auffer denen in den Rechten bestimmten Fällen ihre Güter ohne Verletzung des natürlichen Rechts entziehen.

Noch einige Fragen: Wenn der Pabst in seinen Staaten geistliche Ordensgesellschaften aufhebet, oder wenn er andern Fürsten, solches zu thun sein päpstliches Placetum ertheilet, versündigen sich alsdann weder der Pabst, noch diese Fürsten wider das natürliche Recht? Warum nicht? und warum wenn es die Landesfürsten ohne dieses päpstliche Placetum thun? . . . Ist es wahr, was die Glossa über das Dekret Gregors im 7ten Titel Kapit. Quanto sagt; daß der Pabst vermöge der himmlischen Macht und Gewalt, die er besizet, die Natur der Dinge verändern, und einer Sache die wesentlichen Eigenschaften der andern zueignen könne? Ist's wahr, daß



daß er aus Nichts etwas machen könne? daß er machen könne daß ein Ding dasjenige sey, was es nicht ist? daß er Ungerechtigkeit in Gerechtigkeit verwandeln könne? ist alles dieses wahr? . . . . . O dann . . . . .

---

### III. Einwendung.

Der Verfasser, des Pro Memoria sagt auf der 10. S. Ich, der ich bei Gelegenheit der mir aufgetragenen klösterlichen Untersuchungen verschiedener Orden, von Amtswegen derselben Regeln und Konstitutionen genau prüfte, kann anders nicht als in Wahrheit sagen daß ich vieles wider die Vernunft, das Recht der Natur, und die kanonischen Casungen streitendes bemerkt habe. Dieses schreibt er in die Welt hinaus ohne den mindesten Beweis. Die heilsamste und beste Sache ist auf diese Art leicht verächtlich und gehässig gemacht, wenn nicht auf vollgültige Beweise gesehen wird. Die Regel des H. Benedikts

B

ist



ist bei ihrer Entstehung fast von allen Orden angenommen worden. Von dieser bezeuget Gregor der groÙe, daÙ sie mit einer ausnehmenden und vorzüglichen Bescheidenheit abgefaÙt sey. Mit was für einem Schein der Wahrheit hat also der Verfasser obiges sagen können? Er verräth nur allzusehr, wessen Geistes er sey.

Freilich muß wie in allen Thatsachen, auch hier auf vollgültige Beweise und Zeugnisse gesehen werden. Aber in einem kurz abgefaÙten Pro Memoria? — — — Nun, weil sie die Regel des heiligen Benedikts als eine von Gregor wegen der vorzüglichen Bescheidenheit belobte anführen, so glaube ich keine stärkere Beweise zur Bestätigung dessen, was ich sagte, anderswoher nehmen zu können, als aus eben dieser Stelle.

Am 68ten Kapitel besagter Regel lieÙt man also: Wenn einem unmögliche Dinge auferlegt werden, so soll er den Befehl mit allem



allem Gehorsam annehmen. Ist aber das, was ihm befohlen worden ganz über seine Kräften, so soll er dem Obern die Ursache seiner Unvermögenheit in Gedult, Ehrfurcht und Gelassenheit vortragen, und wenn der Obere dennoch in seinem Befehl beharret, so soll der Untergebene wissen, daß es ihm nützlich sey.

Wer sieht nicht hier sogleich das Unbescheidene? der Untergebene soll, ohngeachtet aller vernünftigen Vorstellung thun, was über seine Kräften, was ihm unmöglich ist? Ist dieses nicht ein der gesunden Vernunft und Natur selbstem widersprechendes Zumuthen? Gott, in dessen Macht allein stehet, dem Menschen jenes, was über seine Kräften ist, erträglich zu machen, will nicht einmal zugeben, daß er über seine Kräften versucht werde. Kann man nicht mit allem Rechte die Worte des heiligen Peters hier gebrauchen? Was versucht ihr Gott, das Joch den Jüngern auf den Hals zu legen, das weder un-

B 2



fere Väter, noch wir haben tragen können?  
 (a) Wie? wenn ein Bischof oder Landesfürst  
 denen in seinen Staaten befindlichen Ordens-  
 obern beföhle, daß sie nur 8 Tage lang, so  
 wie der göttliche Meister es 40 Tage hindurch  
 that, fasten sollten? mit dem bengefügten süß-  
 sen Troste: Sie sollten wissen daß es ihnen  
 nützlich sey. Was würden sie denken? was  
 vielleicht einander in das Ohr sagen? würden  
 sie sich wohl diesem Befehle, so wie sie es von  
 ihren Untergebenen verlangen, ohne den ge-  
 ringsten Achselzug unterwerffen? — — —  
 Genug. Hier sieht man abermal den durch  
 das ganze Gesetzbuch herrschenden Leib und  
 Seele verderblichen Despotismus.

In dem 5ten Kap. wird gesagt: Der  
 fünfte Grad der Demuth ist, wenn man alle  
 seine böse Gedanken seinem Abten offenbaret.  
 Im 46ten: Wenn einer in seiner Arbeit, es  
 sey hernach in der Küche, in der Speiskam-  
 mer, in der Bäckerei, in dem Garten, in  
 seinem

2a) Apostelgesch. 15, R. 10, B.



seinem Handwerke zc. einen Fehler begehet, und nicht alsobald von sich selbst vor dem Abte, oder vor der Versammlung seinen Fehler bekennet, so soll er, wenn der Fehler durch einen andern bekannt wird, desto schärfer gestraft werden. . . . Sollte aber der Fehler eine Sünde seyn, welche die Seele beslecket, so soll er diese Sünde nur dem Abten, oder denen geistlichen Ältesten offenbaren. Hier fodere ich auch die unverschämtesten Menschen auf, welche, wie David sagt, sich sogar ihrer Sünden rühmen, ob sie nicht einen natürlichen Abscheu haben, ihre Sünden jenem zu offenbaren, unter dessen unmittelbaren Gewalt und Aufsicht sie stehen? Wie mag man also Menschen, welche sonst eines guten Charakters sind, zumuthen, daß sie all ihre böse Gedanken, oder wenn sie einen sündhaften Fehltritt gethan haben, diesen ihrem Obern, in dessen Händen so zusagen, Leben und Tod ist, offenbaren sollen? ist das nicht eine wider die Natur und Vernunft streitende Sach? Nur Unsinnigen können solche



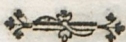
Dinge gefallen. Einstens fragte ich über diesen Punkt meinen in Gott ruhenden Herrn Oheim, welcher Abt von einer angesehenen in Böhmen liegenden Abtei war. Er sagte mir, dieses seye von der Beicht zu verstehen. Aus Hochachtung gegen meinen Hrn. Oheim schwiege ich, aber ich dachte bei mir: Benedikt selbst ware ja nicht Priester, und nach ihm waren es auch wenig Aebte, wie kann also dieses von der Beicht zu verstehen seyn? Nur Priestern ist die Gewalt zu binden und zu lassen gegeben. Zu dem heist es in dem 46ten Kapitel — — Oder denen geistlichen Aeltesten, wäre nun hier die Rede von der Beicht, so müßte es also lauten: oder einem geistlichen Aeltesten in der einfachen Zahl. Man beicht ja nicht mehreren zusammen, sondern nur einem seine Sünden. Es ist also dieses eine ganz ungegründete Ausflucht. So dachte ich damals, und denke noch nicht anders.

In dem 3ten Kapitel wird dem Abte zwar befohlen, daß er in wichtigen Geschäften des Klosters die ganze Versammlung zusammen





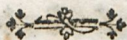
sammen rufen, und ihren Rath anhören solle: Es wird aber gleich hinzugesetzt; jedoch soll der Abt in allen Vorfällenheiten nach seinem Gutachten alles thun können, wie er es für gut befindet. In dem 65ten Kapitel wird die ganze Anordnung des Klosters der bloßen Willkühr des Abten überlassen. Ist nicht eine solche Gewalt augenfällig wider die kanonischen Satzungen? man lese nur den Toten Titel in dem 2ten Buch der Dekretalen Gregors des IX, wo die Sache unwidersprechlich bestimmt ist. Ein Bischof muß sich gefallen lassen in gewissen Fällen nicht nur den Rath, sondern eine förmliche Einwilligung des Kapituls, wenn er nicht eine Nullität begehren will, einzuholen; nur ein Abt kennt solche Beschränkung nicht. Kaum ist ein Fürst so Souverain in seinen Staaten, als ein Abt in seinem Kloster. Diese Beweisse werden hoffentlich mich genugsam rechtfertigen, und zeigen, daß ich eines Geistes der Wahrheit seye.



#### IV. Einwendung.

Die Macht der Obern ist dermalen theils durch landesherrliche, theils durch bischöfliche Verfügungen dergestalten beschränket, daß dergleichen Unfugen, deren die Aebte von dem Verfasser des Pro Memoria auf eine übertriebene und der Liebe des Nächsten entsprechende Art (ganz ohne Wortverstand und widersprechend geredet. Um nicht so lauterwelsch zu seyn, muß es heißen: der Liebe des Nächsten nicht entsprechende Art) sind beschuldiget worden, auf das kräftigste vorgebeuget seye. Zudem stehet einem jeden Untergebenen der Weg an die Landesstelle, oder an den Herrn Ordinarium offen, wo er seine Beschwerde, wenn er je einige wider seinen Obern hat, vorbringen, und sofort Gerechtigkeit erhalten kann.

Ist sehe ich erst, wie sehr meinem Herrn Gegner das Geboth der Liebe des Nächsten am Herzen liege. Aus den Beschuldigungen, die  
er



er mir aufbürdet, und aus den aller Welt verhassten Namen, mit denen er mich beehret, hätte ich dieses wahrhaftig an ihm nicht vermuthet. Uebrigens lasse er sich nur nicht wegen mir bange seyn; denn, daß alle jene Schilderungen, die ich von den Handlungen der Aebte in dem Pro Memoria machte, nicht übertrieben, noch weniger der Liebe des Nächsten nicht entsprechend sind, dafür leisten Bürgschaft eines Theiles die unläugbare in den Visitationsakten von verschiedenen Jahren vorkommende Beweise, anderen Theils der in eben dem Pro Memoria angeführte heilige Bernhard, welcher von den Aebten seiner Zeit sagt: Daß sie nicht mehr als das Muster der Heerde, sondern als unumschränkte Herrn über das Erbe des Herrn herrschen. — Daß sie die Kirchen plündern, um frey herrschen zu können. — Daß sie keinem ihrer Untergebenen auch nur ein Wörtlein wider ihre Befehle ungestraft hingehen lassen, sie aber sich allem Gehorsam entziehen. So redet Bernhard, der gewiß keiner Parteilichkeit kan beschuldiget werden, da er selbst Abt war.



Sehen wir nun, welche Muster der Heerde die Aebte zu isiger Zeit sind. Sie herrschen nicht weniger als vollkommene Eigenthumsherrn über das Erbe des Herrn; sie verwenden dasselbe zu ihrer Wollust, zur Ueppigkeit. 3. B. zur verschwenderischen Neubliering ihrer kostbar aufgeführten Lustschlösser, zu prächtigen Ross und Wagen, und dergleichen u. Sie werden Gottesräuber, um ungestraft alles thun, und ihre Untergebene nach Wohlgefallen behandeln zu können, da sie sich mit dem Erbe des Herrn Freunde, Patronen und Beschützer erkaufen. Sie verzehren das Feiste der Klöster mit ihren Freunden, Offizianten und Lieblingen, da indessen den andern nicht nur das Brod sehr sparsam zugeschnitten wird, sondern die schlechteste und kaum zum Genuß zubereitete Speisen vorgestellt werden. Nichts von allem dem, was in dem Gesetzbuche enthalten ist, beobachten die Aebte besser, als folgende beide Sätze: Der Tisch des Abten soll niemals ohne Gäste seyn. Alles soll von dem Willen des Obern abhängen.

Diese



Diese erfüllen sie auf das pünktlichste nach dem Buchstaben. Finden sich keine freiwillige Gäste ein, so schicket man die Dienerschaft aus, um solche herbeizuholen. Wer weiß nicht, daß die Abteien, in welchen Mäßigkeit, Zucht, Ordnung und Enthaltbarkeit von allem Ueberflusse herrschen sollte, zu freien öffentlichen Ausbergen, wo man den Hauswirth fast nirgends: wo anders, als unter den Gästen antrifft, geworden sind? Mit was für einer unbescheidenen despotischen Art behandeln sie nicht ihre Untergebene? Doch aber nur jene, deren Gesinnungsart ihnen verdächtig ist. Ohne alle Bescheidenheit, ohne Rücksicht auf Statuten, Konstitutionen, Zeit und Wohlstand ertheilen sie nach ihrer unbegrenzten Macht Befehle, die aber meistens nur für jene eine Verbindlichkeit haben, welche der Gegenstand des Hasses sind. So wie die Aebte selbst unregelmäßig (und kan es wohl anders seyn?) leben, so gestatten sie auch den Lobrednern ihrer Handlungen die ungebundenste Freiheit. Kaum hat sich einer die Gunst des Abten erworben,



worben, so sind alle dessen Handlungen, die zuvor strafbar und voll von Aergerniß waren, nun unschuldig. Das vorhin so zarte Gewissen schläft anicht ruhig. Aus einem Saul wird urplötzlich ein Paul. Dagegen werden die andere durch unaufhörliche Bedrückungen in der Furcht erhalten, alle ihre Handlungen werden als strafbar, aller Umgang als verdächtig beurtheilt. Vortrefliche Muster der Heerde! — — Ein redender Beweis davon ist das Pro Memoria des Herrn Kurfürsten und Erzbischofen von Mainz an die Reichsversammlung in Cauſa der Abtei Schwarzach am Rhein contra das Kaiserliche und Reichskammergericht. (c) In demselben werden bei dem Anfange die Rabalen, deren sich Anselm Gaubler, um Abt zu werden, bediente, zum Theil angeführet. In dem V. §. wird gesagt: Dieser (Anselm) durch die zeitlichen Unruhen so bekannt gewordene Religios gelangte auch selbst zur erledigten Stelle, (der Abt Bernhard hatte resignirt) und

(c) Gedruckt Mainz den 15. Octobers 1781.



und da er seine Erhöhung der Unterstützung jener Mitglieder des Bischöflich-Strasburgischen Vikariats zu verdanken hatte, von welchen er in der Folge so eifrig geschüzet worden; so setzte sich derselbe gleich anfangs seiner abtheilichen Verwaltung über alle Vorsicht und Mäßigung hinaus; Er gestattete seinen Anhängern die ungebundenste Freiheit, und diejenigen Religiosen, deren Gesinnungsart ihm verdächtig ware, wurden durch herbe Bedrohungen in Furcht erhalten. In dem 39ten §. Das Resultat dieser so langweiligen Visitationshandlung gründete sich auf unläugbare in den Visitationsakten vorkommende einem geistlichen Obrichter sowohl, als erfordernden Falls dem gesammten Publikum noch vorzulegende Beweise einer unregelmäßigen Lebensart, eines unaufhörlichen Herumschweifens ausser dem Kloster, einer höchstschädlichen sichtwidrigen Nachsicht, und Begünstigung gegen die ihm anhängenden Religiosen, eines unversöhnlichen Verfolgungsgeistes gegen andere, einer unbeschei-



bescheidenen Behandlung seiner Untergebenen, einer durch unaufhörliches Intriguiren, durch Ränke, und Falsifikationen aller Gattung verderbten Art zu denken, und zu handeln. . . . . Einer übelangenen Maxime sich durch Verschwendung, und geheimen Aufwand Patronen, Freunde, Anhänger, und Sollizitanten zu verschaffen. 2c. 2c. Sind nicht fast alle Aebte nach diesem Muster zugeschnitten? In allen Protokollen, die mir zu Händen gekommen sind, finde ich dergleichen wenigstens im Grunde vollkommen ähnliche Handlungen. Ich will nicht in Abrede seyn, daß es nicht auch rechtschaffene, menschenfreundliche Aebte gebe; allein *rari videntur nantes in Gurgite Teucris*. Was wollen diese Wenige, und Seltsame unter so vielen? Zu den Zeiten Bernhards mögen auch noch würdige, nach dem ächten Geiste gebildete Aebte gewesen seyn, wer wird aber deswegen so vermessen seyn, die von ihm überhaupt von den Aebten gemachte Schilderung für unwahr zu halten?





All diesen Unfugen, sagt mein H. Gegner, ist durch Landesherrliche, und Bischöfliche Verfügungen vorgebeugt. Wie sehr wär's zu wünschen. Vor etwa 30. Jahren glaubte ich's. Was nützet das köstlichste Pflaster auf einer Wunde, wenn es die Kraft nicht hat, das Eiter herauszuziehen? Der Patient wird immer klagen, und nimmer genesen. Die heilsamste und dem Ansehen nach beste Verfügungen gleichen einem solchen unwirksamen Pflaster. Dieses ist eine durch die Erfahrung, als die beste Lehrmeisterin, schon zum öftern bestätigte Wahrheit. Wie sehr man gleich nach dem Kirchenrath von Konstanz die Macht der Aebte zu begrenzen, folglich all diesen Unfugen kräftigst abzuhelfen bemühet war, wie fruchtlos aber alle Verordnungen, Konstitutionen und Statuten gewesen sind, lehret die Geschichte. Die alten Klagen häuften sich immer mehr. Es blieb eine Zeit wie die andere bei dem Alten. Pabst Eugen IV. sah endlich der Sache auf den Grund. Er erkannte, daß die Krankheit



unheilbar, wenn nicht das Messer an die Wurzel gesetzt würde. Er that's. Er verordnete, daß in Zukunft in der kasiner Kongregation keiner mehr über 3. oder 6. Jahre Abt seyn sollte. Welch einen erwünschten und gesegneten Erfolg hatte diese einzige Verordnung! Die Klagen hörten auf. Das Uebel wurde von der Wurzel aus geheilet.

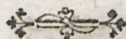
In dem besagten Kurmainzischen Pro Memoria ist eine auf die gänzliche Verbesserung des Klosters Schwarzach ab Zweckende Reformationsverordnung sub N. 31. zu lesen. In dieser wird der Abt seiner Pflichten, und der Art seine Untergebene zu behandeln auf das nachdrucksamste erinnert. Der Abt Anselm wird sogar durch ein special Dekret sub N. 32. als unwürdig erklärt, und von seiner Abtswürde entsetzt. Soll aber wohl das durch dem Uebel in künftige Zeiten abgeholfen seyn? — Die Kaiser würden in den vorigen Zeiten ungleich mehr wider die Eingriffe und Unmassungen der Päbste ausgerichtet haben,



haben, wenn sie sich nicht in der Auswahl der Mittel geirret hätten. Hauptsächlich suchten sie an die Stelle eines ihnen gehäßigen Papstes einen andern zu bringen. Sie dachten aber nicht, daß durch die Aenderung der Person das System eben nicht allemal geändert werde. Der römische Hof blieb, und die Grundsätze wurden nie geändert. — Herodes ist nicht mehr; er ist vom Throne gestürzt: Wird nicht ein anderer Archelaus als Erbe der unbegrenzten Macht aufstehen? wird er nicht, ohneachtet aller Vorschrift, die Grundsätze seines Vorfahrers annehmen, so denken, und so handeln? und wird nicht der größte Theil der Mönchen noch eben das seyn, was er zuvor war? Einige um sich in ihren Aemtcher zu erhalten; einige in der süßsen Hofnung eines zu erhaschen, andere um einen gnädigen Blick von ihrem Obern zu bekommen, und wiederum andere um lebenslänglichen Bedrückungen zu entgehen. Nur die Person, nicht aber die Grundlage hierzu, ist geändert. Am Ende wird allemal wahr

C

wahr



wahr, was Jeremias (d) sagt: Wir haben Babylon heilen wollen, aber sie ist nicht gesund worden.

Freilich stehet dem Gedruckten der Weg an die höchste Obrigkeit offen, freilich kann er da Gerechtigkeit erhalten. Das ist all schon recht. Wie stehet es aber mit der Anwendung? wird wohl ein Mönch, der auf eine unwiderrustliche Art einem Abten lebenslang unterworfen ist, sich unterfangen seine auch noch so gerechte Klagen wider denselben anzubringen? Furcht und Beispiele machen ihn auch wider seinen Willen sprachlos. Er kennt das unerschöpfliche Magazin von Kabalen, und Verfolgungnn, welches die Aebte besitzen. Er weiß, daß sie die Königin der Welt in Händen haben, welche sogar die sonst unbiegsame Kurialisten des römischen Hofes schon mehrmalen besieget hat. Alles dieses, und noch ein mehreres ist ihm nicht unbekannt. Nur die erste Hitze bei einer heftigen Bedruck:

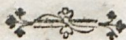
(d) Jerem. 51. C. 9. V.



druckung, oder eine Verzeihung kann ihn zu diesem Schritt verleiten; und wenn er ihn waget, wie gehet es alsdann? — — — Das kurmainzische Pro Memoria beantwortet diese Frage am 22. §. wo gesagt wird: Es habe sich der mißtröstlich: Beweis ergeben, auf welche Art des hochseligen Kardinals Eminenz, zu Gunsten des verschwenderischen Abtes, und zum Nachtheil armer gebeugter Religiosen, durch die bischöflich: strasburgis: schen Rätthe wären getäuschet worden. Geschieht nicht ein gleiches auch unter andern Himmelsstrichen? oder sind anderswo alle eiznes so unüberwindlichen edlen Karakters wie jene, von welchen David sagt: Sie nahmen keine Geschenke an? die Erfahrung lehret nur allzuviel das Gegentheil. Da zu Konstantinopel die Gothen im Kabinet alles vermochten, so waren auch fast alle Sänft: Wasser: und Holzträger Gothen. — — — Kremnitzer Dukaten, Holländer sind auch gut, und auserlesener Rheinwein sind nicht zu verachten. Nur allzusehr gehet die Weissagung des

E 2

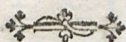
Pro:



Propheten Amos (e) in die buchstäbliche Erfüllung: Sie bringen Ungerechtes und Gerabtes in ihre Häuser, wie können sie Recht thun? dieses ist eine, fast zum Volkslied (f) gewordene Wahrheit. Keine Verläumdung. Fürsten der Erde! was Wunder demnach wenn euch zum östern die wahre Beschaffenheit einer Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkt vorgelegt, wenn ihr getäuscht werdet? diese sind, welche Euren glänzendsten Namen, den die späteste Nachwelt unter den größten und besten Regenten in den Jahrbüchern aufgezeichnet lesen würde, verdunkeln; diese sind, welche in eurem Eingeweide wüthen. Untersuchet, — richtet, und bestrafet, nicht wie

(e) Amos C. 4. V. 10.

(f) Da die Volkspoesie noch im Gang war, konnte den Regenten kaum eine niederrichtige Handlung ihrer Diener verborgen bleiben; dadurch wurde mancher Plußmacher mehr im Zaum gehalten, als durch die ohnmächtige Geißel einer Satyre, die in einem Winkel ausgeheckt, meistens eben so unbekannt, dem Regenten bleibt, als ihr Verfasser, oder durch die Vorkeltung eines oder des andern Patrioten, der überschrien wird.



wie Heli der Hohenprieſter, ſondern wie unſer beſter Joſeph II. und Friederich der Große; alles Volk wird rufen: Es lebe der König!  
(g.)

---

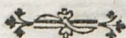
### V. Einwendung.

Die Päbſte haben den Aebten den Gebrauch der Pontificalien zur Ehre der Klöſter und großen Anſehen der Kirchenhierarchie geſtatet. Gewiß kann es keinem unpartheiſch denkenden Menſchen einfallen, daß das Oberhaupt Privilegien ertheilen werde, welche nothwendig eine Verderbniß der Sitten nach ſich ziehen. Nur Haß und Vorurtheile gegen das Oberhaupt der Kirche können der Grund von dergleichen Beſchuldigungen ſeyn. Wir, den die weißeſte Vorſicht (ewiger Dank ſey dafür) ohngeachtet aller Anlockungen, und Schmeicheleien von einer deſpotiſchen Herrſchaft bewahret hat, würde es ſehr gleichgültig ſeyn, wenn

C 3

der

(g) I Reg. C. 10. V. 24.



der Pabst den Aebten auch noch die dreifache  
 Krone zu tragen erlaubte, dafern hieraus nicht  
 so wie aus dem Gebrauch der Pontificalien,  
 Leib und Seele verderbliche Unfuge entstün-  
 den. Ob diese Entschuldigung nur auf Haß  
 und Vorurtheil gegen den römischen Pabst,  
 oder nur auf Wahrheit, und die Liebe für das  
 Wohl unserer Mitchristen sich gründe? soll der  
 heil. Bernhard, der selbst ein Abt war, ent-  
 scheiden. Dieser soll der Schiedsrichter zwi-  
 schen mir und meinem Herrn Gegner seyn.  
 Und damit aller Verdacht einer Verfälschung  
 oder Verstümmelung hinweg falle, so will ich  
 dessen Urtheil von Wort zu Wort auch in der  
 lateinischen Sprache beisetzen. Nachdem die  
 Aebte, sagt er, durch viele Mühe und Un-  
 kósten die pápstlichen Privilegien erhalten ha-  
 ben, so massen sie sich die bischöflichen In-  
 signien an, sie tragen Miter, Ring und  
 Schuhe wie die Bischöfe. Fürwahr betrach-  
 tet man die Würde und den Vorzug dieser  
 Dingen, so ist es wider die Profesion ei-  
 nes Mönchen. Bedenkt man das Amt, so  
 kömmt





Kömmt es ohne Zweifel nur den Bischöfen zu. Wenn sie sich auch den Namen eines Bischofen noch erkaufen könnten, wie viel Gold glaubst du wohl daß sie noch verwenden würden? (h). Wo will das hinaus? O Mönche! wo ist die Furcht? wo der Schein? . . . . . Wie viel könnte ich noch wider diese unverschämteste Vermessenheit sagen? allein es ist genug, denn ich mögte sonst dem Erzbischofen beschwerlich seyn. Und da die Sache ohne dem zu offenbar ist, so scheint es als haben die viele Verweisse die Unverschämtheit verhärtet (i).

E 4

Grünz

(h) Der Schaden ist ersetzt durch: Hochwürden Excellenz, Hochwürden Gnaden, gnädiger Herr, ic. das klingt doch wenigstens nicht übel.

(i) Multo labore ac pretio apostolicis adeptis Privilegiis, per ipsa sibi vindicant insignia pontificalia, utentes & ipsi more Pontificum Mitra, Annulo, atque Sandaliis. Sane si attenditur rerum dignitas, hanc Monachi abhorret professio: Si ministerium? Solis liquet congruere Pontificibus. Profecto esse desiderant, quod videri gestiunt . . . . quidni & nomen eis conferre pri-



Gründet sich das Urtheil des Bernhards viel leicht auch auf Haß und Vorurtheile? Wie kann jenes zur Ehre der Klöster seye, was gerade wider die Profesion der Mönchen lauft? was die unverschämteste Vermessenheit ist? Wie? jenes soll zum größern Ansehen der Kirchenhierarchie gereichen, welches nur den Bischöfen eigen ist? wodurch Verwirrung,  
und

privilegiorum possit auctoritas? quanto putas auro redimerent, ut appellarentur Pontifices? quo ista? o Monachi! ubi timor mentis? ubi rubor frontis? quis unquam probatorum Monachorum tale aliquid aut verbo docuit, aut reliquit exemplo? duodecim humilitatis gradus Magister vester edisserit, in quo, quæso, illorum docetur aut continetur ut hoc factum delectari Monachus, has quærere debeat dignitates. Vestri oculi omne vident sublime, vestri pedes omne forum circumeunt, vestra manus omne alienum diripiunt patrimonium. — Quam multa moveor dicere contra impudentissimam præsumptionem? Sed frenat impetum, quod auribus occupatis scribere me recolens, longiori lectione vereor fieri onerosus Archiepiscopo. Et quia res iam manifesta est, ut multitudo reprehendentium videatur impudentiam obdurasse. S. Bernard. in Tract. de Morib. & officio Episcop.



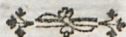
und gränzenlose Unfugen eingeführet werden? bestehet dann das wahre Ansehen der Kirchenhierarchie in einem bloß äußerlichen Gepräuge? Können nicht die Bischöfe eben das, was Sifrid Erzbischof von Mainz dem Pabst Alexander II. antwortete, mit allem Rechte sagen? Wenn in weltlichen Dingen jedem sein Recht und Ordnung muß beibehalten werden, wie weniger geziemet es sich, daß in geistlichen eine Verwirrung eingeführt werde. — Welches alsdenn in geistlichen Geschäften beobachtet wird, wenn die Billigkeit mehr gilt, als eine willkührliche Macht (k).

Der Namen Abt, bedeutet nach seiner wesentlichen und ursprünglichen Bestimmung anders nichts als eine väterliche oder häußliche Gewalt, (potestatem Oeconomicam). In

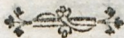
E 5

dem

(k) Si enim in rebus secularibus suum cuique jus & proprius ordo observatur, quanto magis oportet ut in ecclesiasticis dispositionibus nulla confusio inducatur — Quod tum diligenter observatur in ecclesiasticis negotiis, si plus valet aequitas, quam potestas. Cod. Bamb. N. CXXIX.



dem 12ten Jahrhundert erhielten verschiedene Aebte die Erlaubniß der Pontifikalien von dem römischen Stule; endlich wurde der Gebrauch derselben allgemein. Wie ungemein gern die Päbste gaben, was man von ihnen foderte, besonders wenn es nicht in manu vacuâ geschah, weiß ein jeder, der auch nur etwas in den Geschichtsurkunden bewandert ist, ihres Seitzes konnten sie niemah etwas verlehren, sie gewannen vielmehr dabei. Durch diese Maxime wurden manche päbstliche Anmaßungen gleichsam kanonisirt und zu Gesetzen erhoben. Sie trugen demnach kein Bedenken dem Gesuche der Aebten (aller gegenseitiger Vorstellung obungeachtet) zu willfahren, wenig bekümmert wegen denen hieraus entstehenden höchst verderblichen Folgen. Nun kam noch die sogenannte Benediktion der Aebte hinzu. Weder in den Gesetzbüchern der Mönchen, weder in den alten Geschichten, noch Kirchenurkunden findet man die mindeste Spur von dieser Benediktion. Der 14te Kanon des VII. Kirchenrathes thut zwar Meldung von Aebten, wel-



welche von den Bischöfen die Handauslegung (manus impositionem) bekommen haben, aber durch diese Handauslegung, wie Zonaras wohl bemerkt, wird die priesterliche Weihe verstanden, durch diese Benediktion wurden die Aebte wider den ächten Geist der Ordenssagungen vollkommen perpetuirt. Und so wurde endlich der Namen Abt ein Namen der Würde (dignitatis) mit einer geistlichen Jurisdiktion, die sich in eine solche gränzenlose Beherrschung ausartete. Wie wahr sind doch die Worte des heil. Bernhards an den Pabst Eugen: Siehst du! wie der ganze Kircheneifer nur dahin gerichtet ist, sein Ansehen zu erhalten, auf die Ehre wird Alles, auf die Heiligkeit Wenig oder Nichts verwendet. — Dasjenige ist nur heilsam was erhaben und groß ist, und was Ehre bringt ist auch recht (1).

## VI.

- (1) Vides ecclesiasticum Zelum feruere sola pro dignitate tuenda. Honori totum datur, Sanctitati nihil aut parum. — Nisi quod sublimè est, hoc salutare ducamus, & quod gloriam redolet id iustum, S. Bernard. L. IV. de Confid. C. 2.



## VI. Einwendung.

Der Verfasser des Pro Memoria setzt auf der 20ten Seite diese Frage: können wohl alle solche Gelübde eine Verbindlichkeit vor Gott haben, welche Menschen entweder in der Aufwallung eines jugendlichen Eifers, und ersten Hitze, oder durch einen ausserordentlichen Schein geblendet, oder durch Schmeicheleien, oder sonst eine Art gereizet, abgelegt haben? Hätte er aber sich erinnert daß keiner vor dem 16ten Jahre seines Alters die Gelübde ablegen dürfe, und von keiner Verbindlichkeit seyen, so würde er diese anstößige, und gefährliche Frage nicht gethan haben. Die viele in dem Kirchenrath von Trient versammelte Väter haben gewiß erkannt, daß ein Mensch nach dem 16ten Jahr genugsamen Verstand habe, sonst würden sie nicht die nach diesem Jahre abgelegte Gelübde als gültig anerkennt haben. Und wenn ein Mensch noch vor dem 16ten Jahre seines Alters fähig ist in den Ehestand zu treten, und die eheliche Treue zu halten verbunden ist, warum



rum sollen diese nach dem 19ten Jahre abgelegte Gelübde keine Verbindlichkeit vor Gott haben?

Mir ist nicht unbekant was die Väter in dem Kirchenrath von Trident (m) verordnet haben; sie erklärten die vor dem 16ten Jahre abgelegten Gelübde als ungültig, und die nach dem 16ten Jahre als verbindlich. Die wahre Ursach dieser Verordnung ist und kann keine andere seyn als, weil nach der allgemeinen Vermuthung der Mensch vor dem 16ten Jahr seines Alters noch nicht satzsam reifen Verstand und Ueberlegung hat, welche zur Ablegung dieser Gelübde erfordert werden. Es vermutheten also die Väter, daß die Menschen, so bald das 16te Jahr zurück gelegt ist, sogleich den zur Gültigkeit dieser Gelübde erforderlichen Verstand hätten. Diese Verordnung gründet sich also auf eine Vermuthung. Niemand kann läugnen daß die Vermuthung der Wahrheit

(m) Sess. XXV. Cap. XV.



heit weichen müsse. Nach dem Kirchenrechte (n) wird zur Gültigkeit eines Gelübdes ein Entscheidungsurtheil (arbitrium discretionis) und ein vollkommen reifer Verstand erfordert so, daß der, welcher gelobet, eine vollkommene Erkenntniß von dem was er gelobet, haben, und die zur Erfüllung des Gelübdes nothwendige Kräfte genau kennen muß. Denn etwas geloben ohne seine Kräfte noch richtig beurtheilen zu können, ist unbescheiden, das arbitrium discretionis fehlt. Ist all dieses zur Gültigkeit anderer Gelübden nothwendig? wie viel mehr bei den Ordensgelübden? Nun ist ungezweifelt wahr, daß bei den mehresten diese wesentliche Stücke ermangeln, daß die mehresten ohne die Naturstribe noch zu kennen, ohne noch recht zu wissen, daß sie Menschen sind, entweder auf obengedachte Arten, oder aus Ueberdruß der Welt, in der sie entweder Unglück verfolget, oder nicht hinlänglichen Unterhalt finden können, ihr auf ewig entsagen, und ein Gelübde beschwören  
wel-

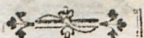
(n) Cap. 2. X. de Voto & voti Redempt.





welches sie hernach so oft bereuen. Was ist nun anstößiges? was ist gefährliches in der Frage? können wohl all solche Gelübde eine Verbindlichkeit vor Gott haben? wird wohl Gott nach seiner unermessenen Güte solche Gelübde annehmen? Aus diesem zeigt sich das Hinfällige des Einwurfes. Wer den Ehestand wählet handelt nach den Naturtrieben; er weiß das Ziel und Ende warum der Ehestand eingesetzt worden; Die mit dem Ehestand verbundene Beschwerde z. B. die Erziehung, und Nahrung der Kinder, Krankheiten u. sind so augenfällige Dinge, die ihm ohnmöglich unbekannt seyn können. Hat nun einer das zur Erfüllung der ehelichen Pflichten zweckmäßige Vermögen, so ist eine solche Ehe, dafern keine andere Hinderniß im Wege stehet, gültig, folglich ein solcher auch schuldig die gegebene Treue zu halten.

Der heilige Paul, welcher die ganze Welt so haben wollte, wie er war, machte eine so vortheilhafte Schilderung von dem ehelosen



losen Stande, (o) daß der größte Theil der Mägdchen, um eines so erhabenen Gutes theilhaft zu werden, die Keuschheit gelobte. (Wie schnell werden nicht lebhaftere Seelen, die jedem Eindruck offen sind, oft durch Schattenbilder zu Entschlüssen hingerissen, die einen Einfluß auf ihr ganzes künftiges Glück, oder Unglück haben?) Paul war ungemein über diese Eroberung erfreuet, aber sie war von kurzer Dauer. Der Schmerz wurde gar bald größer als die Freude. Viele von diesen Professinnen verhehelichten sich, und andere traten zu zügellosen Ausschweifungen. Was that Paul? hat er sie in den Kirchenbann gethan? hat er die eingegangenen Ehen als ungültig erklärt? keines von beiden. Er beweinte die Untreu dieser Mägdchen, und ermahnte sie zur Busse. Hier mag ihm eingefallen seyn, was er am Anfang sagte: daß ein jeder seine eigene Gabe von Gott habe, einer auf diese, der andere auf jene Art. Er hat erkannt, daß das Uebel, welches aus solchen

Ge:

(o) I ad Corinth. 7. Cap.



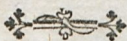
Gelübden entsetzet (gewiß waren sehr viele von diesen Mägden schon über 16. Jahre alt) weit grösser, als das Gute sey, dero wegen befahl er dem Timotheus (p) ja nicht weder Mägden, noch Wittwen, wenn sie auch eines noch so frommen Wandels wären, vor dem 6ten Jahre ihres Alters das Gelübde der Keuschheit ablegen zu lassen. Wäre es nicht auch rathsamer, wenn in Zukunft keiner die Klostergelübde u. vor dem 30ten Jahre seines Alters ablegen dürfte? Fürsten! Regenten der Erde! euer unablässliche Pflicht ist, für das zeitliche und ewige Wohl eurer Unterthanen zu sorgen. Die Ehre der heiligen Religion, das Heil der Seelen, das Wohl eurer Staaten erfordern eine gründliche Verbesserung der klösterlichen Verfassung. Dieses ist ein eurer Aufmerksamkeit würdiger, euren Pflichten vollkommen angemessener Gegenstand. Ihr müisset solche Verfügungen treffen, wodurch die Glieder in den Stand gesetzt werden, der Religion und dem Staat zu nützen.

(p) 1 ad Timoth. C. 5.

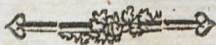


te nützlich seyn zu können, auf diese Art, werdet ihr verschiedene vortrefliche Genies, welche gewiß unnützlich geblieben wären, erhalten. Ihr müsset anbei vorzüglich das Mittel Eugens IV. ergreifen; ihr müsset verordnen, daß in Zukunft keiner über z. B. 6. Jahre und zwar nur mit dem Namen eines Priors, ein Oberer seyn solle; ohne dieses wird alle Hofnung einer standhaften Verbesserung Euren noch so heilsamen Absichten über kurz oder lang ganz gewiß nicht entsprechen. Dieses ist das einzige zu einer vorzunehmenden Verbesserung zweckmäßigste, und kräftigste Mittel. Hierdurch wird dem unanmenslichen Despotismus, welcher so viele herrliche Genies zur Schande der Menschheit, zur Unehre der heiligen Religion, und zum Schaden der Staaten schon zu Grunde gerichtet hat, dem unverföhnlichen Verfolgungsgeiste, der niederträchtig gefälligen Schmeichelei, der von Jesu verdaminten Gleißneri, der Verläumdung, und Ohrenbläseri, den Ränken und Intriguen, besonders bei den Wahlen der

Zur



Zugang geschlossen werden. Die Mönche werden alsdann, wie Pabst Leo X. sagt; den Schwur halten den tüchtigsten zu wählen, und nicht den, von welchem sie wissen, daß er durch Versprechen eines Nemtchens, oder sonst auf eine Art die Wahl auf sich zu lenken gesucht hat; sie werden nicht aus Furcht einer lebenslang zu befürchtenden Bedrückung wider diesen ihren Schwur zu ihrem Seelenschaden handeln. Es wird den immerwährenden Klagen, und der hieraus entstehenden Kollision zwischen der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit, mit einem Worte, dem Greuel der Verwüstung auf das standhafteste zum Heil der Seelen zur Ehre der heiligen Religion, und zum Nutzen der Staaten, abgeholfen werden.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, arranged in several lines. The text is significantly faded and difficult to decipher. A decorative flourish or arrow-like symbol is visible in the lower middle section of the page.









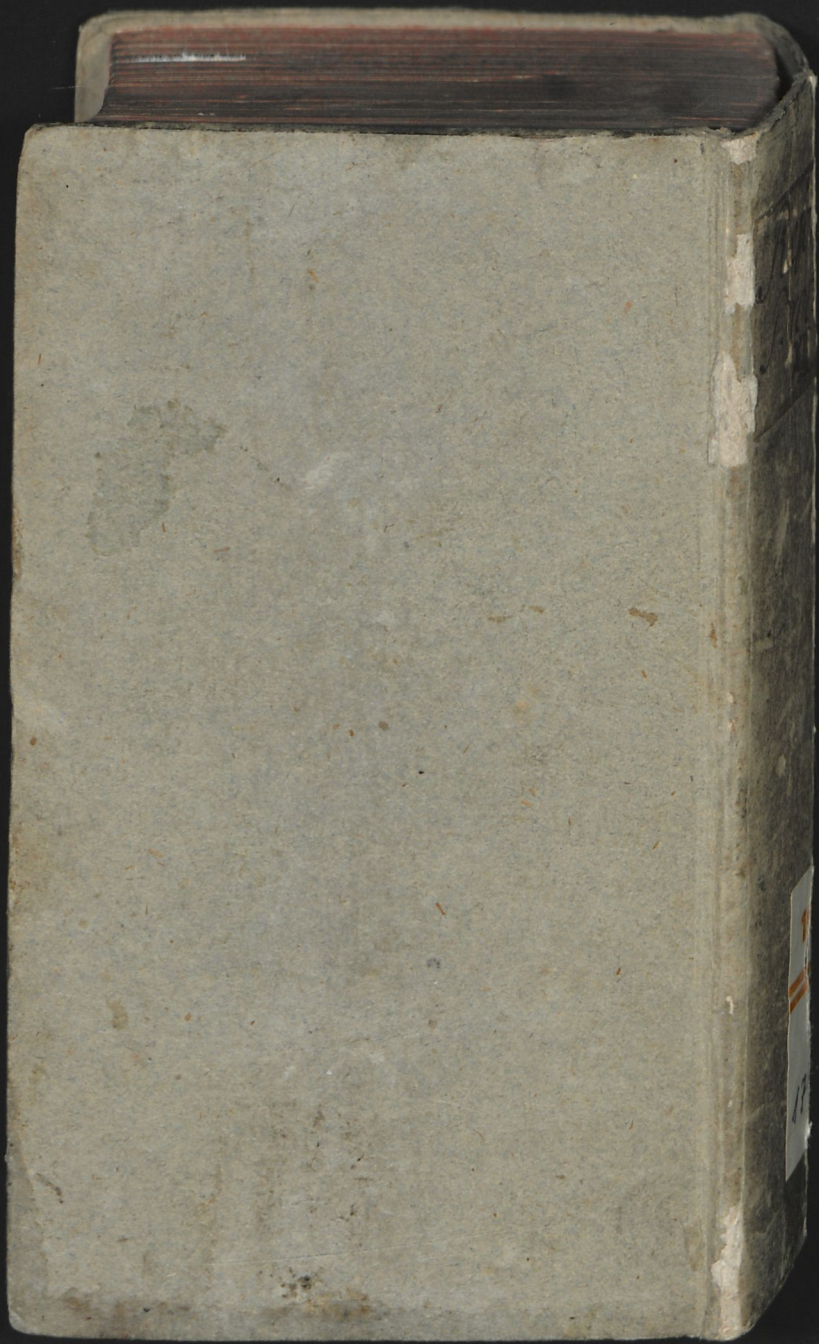
78 L 1701

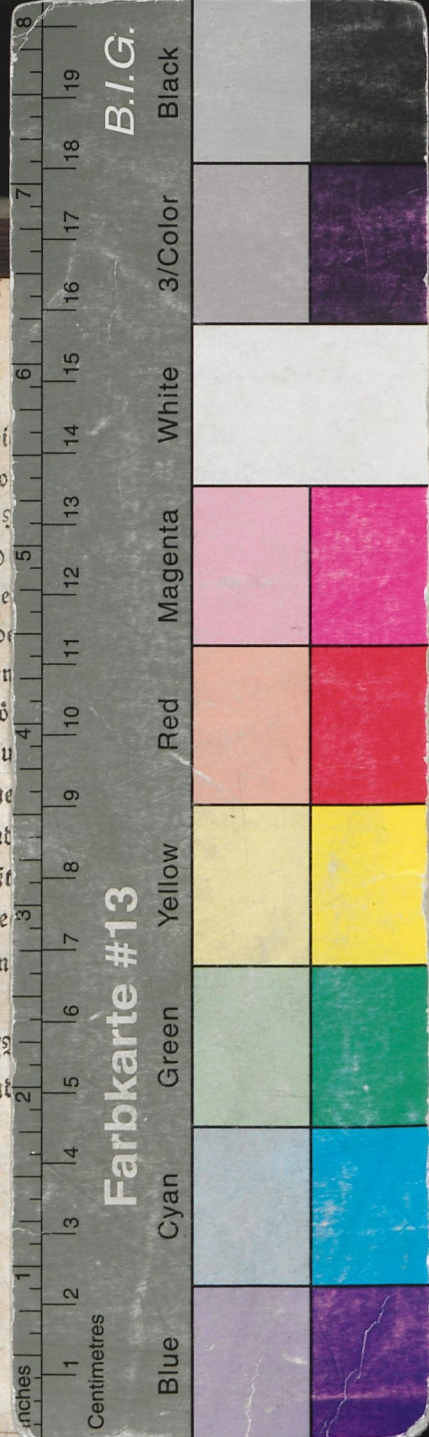
ULB Halle  
005 366 410

3



VD18





Rechtfertigung  
des  
**Pro Memoria**  
an  
das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche  
**P i u s** den VI.

Zugeeignet  
dem Größten und Besten der Fürst  
**J o s e p h** dem II.  
und  
den übrigen geist- und weltlichen Regenten  
des  
römischen Reichs.



Frankfurt,  
in der Eslingerschen Buchhandlung. 1782.